

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Großmühlingen Eggersdorf

Eickendorf

Kleinmühlingen Welsleben

Zens

Jahrgang 2021

Nr. 05

23.07.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland "Bördeland - Kurier" ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der "Bördeland - Kurier" an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte "Bördegeißlein", Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

- Seite 3-4 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2021
- Seite 5-11 Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung des Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L63 vom 01.07.2021

Bördeland-Kurier Nr. 05/2021

I N F 0 R M A T I 0 N E N D E R G E M E N D E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland **2** 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

 Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

 Dienstag
 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr

 Donnerstag
 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
 jeden 1. Freitag im Monat von Freitag 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag 17.00 - 18.30 Uhr Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

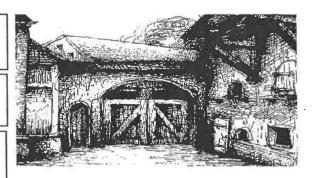
OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.30 - 19.30 Uhr Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat Von 18:30 - 19:30 Uhr Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)



Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des	
Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband	
(in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872
	o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
1	
Sozialpädagogische	
Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111
	08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 15.07.2021

Beschluss 01-04/2021 – Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am LEADER-Prozess für die Förderperiode 2021 bis 2027

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt die Bildung der LEADER- Aktionsgruppe (LAG) "Bördeland" für die Förderperiode 2021 bis 2027, bestehend aus den drei Partnergemeinden Stadt Wanzleben-Börde und Gemeinde Sülzetal aus dem Landkreis Börde sowie der Gemeinde Bördeland aus dem Salzlandkreis.

Der Bürgermeister wird autorisiert, an den Vorbereitungsmaßnahmen zur Bildung der LAG in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mitzuwirken und die Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu koordinieren.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02-04/2021 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBI. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03-04/2021 - Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBI. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

das Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05-04/2021 - Abberufung des 2. stellvertretenden Gemeindewehrleiters der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 7 der Laufbahnverordnung

für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Kevin Ritter rückwirkend zum 01.10.2020 auf eigenem Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als zweiten stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Gemeinde Bördeland zu entlassen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04-04/2021 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss 06-04/2021 – 06-04/2021 – Beschluss zur Lieferung und Einrichtung von 2 Notebookschulungswagen mit je 30 Notebooks, NAS-System inkl. Servicevertrag und Schulung für die Grundschulen Welsleben und Großmühlingen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 07-04/2021 - Rechtsangelegenheit Restitutionsansprüche des Landes Sachsen-Anhalt (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Anschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben



1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Flurbereinigung:

OU Brumby / Calbe L63

Landkreis.:

Salzlandkreis

Verf.-Nr.:

611-27SLK011

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBL. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG OU Brumby / Calbe L63 Salzlandkreis

um die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erweitert bzw. werden Flurstücke wieder ausgeschlossen, die nicht unmittelbar der Erreichung der Verfahrensziele und dem Verfahrenszweck dieses Flurbereinigungsverfahrens dienen. Das Verfahrensgebiet vergrößert sich auf ca. 1.472 ha.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- 1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- 2. als Nebenbeteiligte:
- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird:
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und

§ 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Diese 1. Änderungsanordnung mit

- · Begründung,
- Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung
- Gebietskarte

liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und im Rathauses II, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale), in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39321 Bördeland, im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, in der Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale), in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten, in der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen und im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-spruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

gez.

Arnold

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung

Anlage 3: Gebietskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Untere Flurbereinigungsbehörde

Ritterstraße 17-19

39164 Wanzleben

Flurbereinigung:

OU Brumby / Calbe L63

Landkreis.:

Salzlandkreis

Verf.-Nr.:

611-27SLK011

Begründung der Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Mit Beschluss vom 24.10.2014, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren "Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L63", Salzlandkreis angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch die Unternehmen "Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd" und "Neubau der L63 OU Brumby" für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Folgende Gründe machen eine Gebietsänderung notwendig:

Die hier genannten Bereiche sind in der Gebietskarte dargestellt.

Flurbereinigungsgebiet

Im Bereich der externen Maßnahme E1 südwestlich des Verfahrensgebietes ist die Hinzuziehung eines Flurstückes notwendig, um die Zuwegung rechtlich zu regeln.

Ausschnitt 1

Im Bereich des Autohofes sowie der gegenüberliegenden Ackerfläche besteht aus Sicht der Flurbereinigung kein Regelungsbedarf.

Ausschnitt 2

Die Übereinstimmung der Örtlichkeit mit den rechtlich nachgewiesenen Verhältnissen ist hier nicht gegeben.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Straßenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Um den Kreuzungsbereich der "Alten Calbesche Straße" mit der alten L63 östlich der Ortslage Brumby vollständig zu regeln, wird hier der Verlauf der Verfahrensgrenze geringfügig geändert.

Ausschnitt 3

Im Bereich Damaschkeplan gibt es umfangreichen Regelungsbedarf. Hier sind die Nutzungskonflikte aufzulösen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens auf ca. 1.472 ha.

gez.

Arnold

Wanzleben, 01.07.2021

Anlage 2

Flurstücksverzeichnis zur 1. Änderungsanordnung vom 01.07.2021

Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG OU Brumby / Calbe L63

Zum Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L63 werden folgende Flurstücke

hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calbe	19	1007
Brumby	5	13/3
Brumby	9	55
Brumby	3	10081
Brumby	3	463/8
Brumby	3	604/12
Brumby	3	10065

ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brumby	3	10062
Brumby	3	10058
Brumby	3	10060
Brumby	3	650/24
Brumby	9	10003
Brumby	9	10004
Brumby	9	10005
Brumby	9	10008
Brumby	9	10009
Brumby	9	10010

